

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

19. JULI 1968

78

Gesetz: EGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz:

Hat ein betrieblicher Unterstützungsverein (e.V.) nach seiner Satzung den Zweck, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten zu zahlen, so kann er sich dem Rentner gegenüber nicht auf eine Begrenzungsklausel berufen, nach der die Kassenrente und die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen höchstens 75 % des letzten Arbeitseinkommens betragen dürfen, wenn diese Klausel zu einer völligen Auszehrung der Kassenrente führt.

Aktenzeichen: 3 AZR 226/67

Urteil des BAG vom 19. Juli 1968

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. Juli 1968

78

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Mai 1967 - 5 Sa 557/66 - wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der verklagten in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins betriebenen Unterstützungseinrichtung seiner früheren Arbeitgeberin Weiterzahlung einer monatlichen Rente von 43,60 DM. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Der am 7. Juli 1909 geborene Kläger trat am 5. Juli 1935 als Bauhilfsarbeiter in die Dienste der Firma I

1977. Nachdem er dauernd arbeitsunfähig geworden war, endete das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1957. Im letzten halben Jahr seiner Tätigkeit erreichte er einen Durchschnittsverdienst von 290,60 DM monatlich.

Am 28. April 1959 teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß er von ihm ab 1. Januar 1958 eine monatliche Rente von 43,60 DM erhalte. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß nach den Bestimmungen seiner Satzung die Zahlung freiwillig erfolge mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs. Auf einem ihm übersandten Formular bestätigte der Kläger am 4. Mai 1959, daß alle Leistungen des Beklagten freiwillig gewährt werden und daß ihm auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen weder ein Anspruch gegen den Beklagten noch gegen die Firma erwachse. Außerdem verpflichtete er sich, dem Beklagten jede Veränderung in den Bezügen von Alters-, Witwen-, Waisen- und sonstigen Renten mitzuteilen. Der Kläger erhielt die Kassenrente bis einschließlich Oktober 1965. Seine Sozialversicherungsrente betrug 1958/1959 monatlich 175,60 DM, 1965 monatlich 243,70 DM. Am 30. November 1965 schrieb ihm der Beklagte unter Hinweis auf seine Satzung, die Rentenzahlung falle ab November 1965 weg, da die Sozialversicherungsrente des Klägers inzwischen 75 % seines letzten Einkommens überstiegen habe.

Nach § 3 Abs. 1 seiner Satzung kann der Beklagte Altersrenten, Invalidenrenten, Witwen- und Waisenrenten und Sterbegelder gewähren. Die Satzung enthält außerdem den bei Unterstützungseinrichtungen üblichen Ausschluß des Rechtsanspruchs

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Freiwilligkeitsvorbehalt. Die Voraussetzungen der Renten-⁷⁸zahlung im einzelnen sind in einem "Modus für die Zahlung von Renten" (Modus) vom 6. Dezember 1955 geregelt. Dieser Modus ist vom Vorstand des Beklagten aufgrund von § 11 Abs. 3 der Satzung beschlossen und von seiner Mitgliederversammlung angenommen worden. Nach Nr. 3 des Modus werden die Renten auf der Grundlage des im Durchschnitt des letzten halben Jahres bezogenen Monatseinkommens berechnet. Nr. 4 des Modus bestimmt:

- "4. Renten der Unterstützungseinrichtung und gesetzliche Renten (Invaliden- und Angestellten-Versicherungsrenten) dürfen zusammen höchstens 75 % des nach 3) zuletzt bezogenen Monatseinkommens betragen."

Der Kläger ist der Ansicht, ihm sei die Kassenrente zu Unrecht entzogen worden. Er klagt daher auf Zahlung von 348,80 DM netto nebst Zinsen für die Zeit vom 1. November 1965 bis zum 30. Juni 1966.

Der Beklagte beruft sich auf Nr. 4 seines Modus. Er meint, die Rentenzahlung habe mit sofortiger Wirkung eingestellt werden müssen, da die Sozialversicherungsrente mit 243,70 DM die Obergrenze von 75 % des zuletzt bezogenen Durchschnittseinkommens (75 % von 290,60 DM = 217,95 DM) übersteige.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte ist gehalten, dem Kläger eine Altersrente nach Maßgabe seiner Satzung und des aufgrund dieser Satzung beschlossenen Modus zu gewähren. Wenn in einem Betrieb eine Unterstützungseinrichtung, z.B. wie hier in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, besteht und Altersrenten zahlt, können die durch die Satzung des Vereins begünstigten Arbeitnehmer nach Eintritt des Versorgungsfalles die nach der Satzung und dem jeweiligen Leistungsplan vorgesehenen Renten fordern.



- 4 -

Dabei kann dahinstehen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterstützungsverein und dem Arbeitnehmer unmittelbar aus der Satzung oder aus einem durch den Verein geschaffenen Vertrauenstatbestand herzuleiten sind oder ob sie ihren Rechtsgrund in einem zugunsten der Arbeitnehmer geschlossenen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Unterstützungsverein haben. (Vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 - 3 AZR 459/67 - demnächst AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt; zu B I der Entscheidungsgründe.)

2. Der Anspruch des Klägers scheitert nicht schon ohne weiteres an dem Ausschluß des Rechtsanspruchs und dem Widerrufsvorbehalt. Die Klausel "Ausschluß des Rechtsanspruchs" kann im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nicht als anspruchshindernder Vorbehalt, sondern nur als Widerrufsvorbehalt verstanden werden. Ein solcher Widerrufsvorbehalt bewirkt nach der Rechtsprechung des Senats für betriebliche Unterstützungsvereine, daß der einmal beschlossene Leistungsplan auch im Verhältnis zum Rentner geändert und geänderten Verhältnissen angepaßt werden kann, wobei dahingestellt bleibt, ob der Verein billiges Ermessen wahren muß oder ob er nicht vielmehr innerhalb der durch das Verbot von Willkür und Rechtsmißbrauch gezogenen Grenzen frei ist (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 31. Mai 1968 zu B II der Entscheidungsgründe, mit weiteren Nachweisen). Der Widerrufsvorbehalt erlaubt also grundsätzlich nur eine generelle Änderung der Leistungen. Eine Zahlungsverweigerung im Einzelfall könnte der Vorbehalt allenfalls dann rechtfertigen, wenn in der Person des einzelnen besondere Umstände vorlägen; das ist hier nicht der Fall.

3. Durch sein Schreiben vom 28. April 1959 hat der Beklagte dem Kläger eine monatliche Rente von 43,60 DM zugesagt. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß diese Rente nach dem Modus richtig errechnet ist. Die Begrenzungsklausel nach Nr. 4 des Modus wird in dem Schrei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



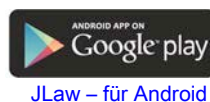
ben des Beklagten vom 28. April 1959 nicht erwähnt. Der Beklagte hat auch die Rente von 43,60 DM bis zum Oktober 1965 unverändert gezahlt, obgleich bereits nach dem Stand von 1959 die Gesamtversorgung des Klägers mit einer Sozialversicherungsrente von damals 175,60 DM und der Kassenrente von 43,60 DM monatlich 219,20 DM betrug und folglich die Obergrenze von 75 % des zuletzt bezogenen Durchschnittseinkommens (217,95 DM) überstieg. Durch dieses Verhalten hat der Beklagte zu erkennen gegeben, daß er die Kassenrente ohne Rücksicht auf die Begrenzungsklausel zahlen wollte. Daran muß er sich solange gebunden halten, wie er nicht seine Zahlungszusage rechtswirksam widerrufen hat.

Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger sich, indem er am 4. Mai 1959 das Bestätigungsformular unterschrieb, verpflichtet hat, dem Beklagten "jede Veränderung in den Bezügen von Alters-, Witwen-, Waisen- und sonstigen Renten" mitzuteilen. Aus diesem ganz allgemein gefaßten Formular konnte der Kläger über eine Anwendung der Begrenzungsklausel nichts entnehmen, zumal dann nicht, wenn der Beklagte gleichzeitig seine Rente offensichtlich ohne Rücksicht auf diese Klausel berechnete.

4. Nun meint die Revision, der Beklagte habe seine Zusage durch das Schreiben vom 30. November 1965 widerrufen; dazu sei er aufgrund des Vorbehalts berechtigt gewesen. Mit diesem Einwand kann die Revision keinen Erfolg haben.

Ein rechtswirksamer Widerruf würde, wie dargelegt, voraussetzen, daß die bis dahin vom Beklagten zugrundegelagten Leistungsvoraussetzungen mit Wirkung für alle Betroffenen geändert wurden. Das hat der Beklagte nicht vorgetragen.

Der Beklagte hat allerdings behauptet, so wie beim Kläger sei er in allen anderen vergleichbaren Fällen vorgegangen. Auch bei anderen Leistungsempfängern seien die Renten gekürzt oder entzogen worden. Dieser Vortrag könnte möglicherweise so zu verstehen sein, daß der Beklagte ganz allgemein bis Oktober 1965 darauf verzichtet habe, von der Begrenzungsklausel der Nr. 4 des Modus Gebrauch zu machen, im November 1965 aber bei



- 6 -

allen davon Betroffenen dazu übergegangen sei, die Klausel anzuwenden. Falls der Beklagte so verfahren sein sollte, müßte er sich jedoch enthalten lassen, daß diese Anwendung der Begrenzungsklausel gegen Treu und Glauben verstieße.

5. Die vom Beklagten gezahlten Altersrenten betragen nach Nr. 2 des Modus mindestens 10 % und höchstens 35 % des im Durchschnitt des letzten halben Jahres bezogenen Monatseinkommens, je nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Altersrenten des Beklagten sind also nicht dynamisiert. Die nach Nr. 4 des Modus vorgesehene Gesamtversorgungsgrenze ist mit 75 % des zuletzt bezogenen Monatseinkommens ebenfalls nicht dynamisiert. Legt man nun die Begrenzungsklausel mit dem Beklagten dahin aus, daß die Kassenrente zusammen mit der jeweiligen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die - statische - Gesamtversorgungsgrenze nicht überschreiten darf, so führt dies, wie der Rechtsstreit zeigt, infolge der Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten dazu, daß die Kassenrente allmählich aufgezehrt wird. Damit wird die Kassenrente zu einer Art Überbrückungshilfe; d.h. sie dient nur dazu, die Zwischenzeit zu überbrücken, bis die Sozialversicherungsrente allein die vorgesehene Höchstgrenze erreicht.

Das Landesarbeitsgericht hat den Auszehrungseffekt durch seine Auslegung der Begrenzungsklausel vermieden. Nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist die Begrenzungsklausel so zu verstehen, daß die Sozialversicherungsrente nach dem Stand bei Eintritt des Rentenfalles und die Kassenrente 75 % des zuletzt bezogenen Monatseinkommens nicht übersteigen dürfen. Die Kassenrente, wie sie sich bei Anwendung der so verstandenen Klausel, also nach dem Stand bei Eintritt des Rentenfalles, ergibt, ist dann unverändert weiterzuzahlen.

Ob diese Auslegung richtig ist, mag zweifelhaft sein. Der Wortlaut ergibt wenig dafür. Es muß auch bedacht werden, daß nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts die Sozialversicherungsrente nach dem Stand bei Eintritt des Renten-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

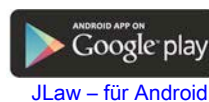
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

falles auch dann maßgeblich bleiben müßte, wenn die Sozialversicherungsrente sich unabhängig von der jährlichen Anpassung ändert, z.B. wenn der Rentner zunächst nur eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht und wenn später diese Rente in die erheblich höhere Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente umgewandelt wird. Das kann zu ungerechten Folgen führen.

Die Frage kann aber dahingestellt bleiben. Legt man nämlich die Begrenzungsklausel mit dem Beklagten dahin aus, daß die jeweilige Sozialversicherungsrente einzusetzen ist, so kann sich der Beklagte nach Treu und Glauben auf diese Klausel dem Kläger gegenüber nicht berufen. Der Kläger braucht die Auszehrung seiner Kassenrente nicht hinzunehmen.

Eine Begrenzungsklausel mit Auszehrungswirkung verträgt sich nicht mit dem durch § 3 der Satzung gesetzten Zweck des Beklagten, "Altersrenten, Invalidenrenten, Witwen- und Waisenrenten" zu gewähren, vor allem dann nicht, wenn der Beklagte dem Kläger noch ausdrücklich eine "Rente" zugesagt hat. Sieht die Satzung eines Unterstützungsvereins die Zahlung von Alters- und Invalidenrenten vor, so wird dadurch bei den Arbeitnehmern der Eindruck erweckt, daß sie für die Dauer ihres Ruhestandes zusätzlich zu ihrer Sozialversicherungsrente eine Kassenrente erhalten. Darauf dürfen die Arbeitnehmer um so mehr vertrauen, als die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - auch dann, wenn sie durch eine rechtlich selbständige Unterstützungseinrichtung gewährt werden - zugleich einen gewissen Entgeltcharakter haben. Die Altersrenten sollen, wie hier durch die Staffelung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit noch besonders zum Ausdruck kommt, auch die während des Arbeitslebens erbrachten Dienste belohnen. Das so begründete Vertrauen darf der Unterstützungsverein nicht dadurch enttäuschen, daß er eine völlige Auszehrung der Kassenrente zuläßt.

Hinzu kommt, daß eine Begrenzungsklausel mit Auszehrungswirkung dem Grundgedanken der Rentenreform widerspricht. Die Rentner sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch eine Anpassung der Sozialversicherungsrenten an die Lohnentwicklung an dem wirtschaftlichen Wachstum teilhaben; sie sollen nicht



- 8 -

auf dem Stand zur Zeit ihrer Pensionierung stehenbleiben. Dieses sozialpolitische Ziel der Rentenreform wird durch eine Klausel mit Auszehrungseffekt solange durchkreuzt, bis die Kassenrente ganz aufgezehrt ist. Auch das ist unvereinbar mit einer betrieblichen Versorgungsregelung, die ihrem Wesen nach eine auf Dauer angelegte Zusatzversorgung ist.

Hiergegen kann die Revision nicht geltend machen, da die Leistungen des Beklagten auf einem freiwilligen Entschluß des Beklagten und seiner Gründer beruhten, müsse es dem Beklagten auch freistehen, nur zeitlich begrenzte Leistungen zu gewähren. Sicherlich sind Unterstützungsvereine denkbar, die entweder nur von Fall zu Fall, in Notlagen, oder auch zeitlich begrenzt Zahlungen leisten. Der Beklagte ist aber kein solcher Unterstützungsverein, sondern er hat sich nach seiner Satzung zugleich zum Ziel gesetzt, Alters- und Invalidenrenten zu zahlen, also unabhängig von akuten Notlagen eine auf die Dauer gedachte, zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu geben.

Auch der Einwand verfängt nicht, durch die Begrenzungsklausel müsse sichergestellt werden, daß die Bezüge der Rentner zu den Arbeitsentgelten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies mag zwar ein legitimes Anliegen des Beklagten sein. Er hat aber selbst nicht vorgetragen, daß der Kläger etwa eine im Verhältnis zu den Arbeitsentgelten überhöhte Gesamtversorgung beziehe; in Anbetracht der geringen Beträge erscheint dies auch als höchst unwahrscheinlich. Außerdem kann ein angemessenes Verhältnis zwischen den Bezügen der Rentner und den Arbeitsentgelten auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch eine entsprechende Bemessung der Kassenrenten oder durch eine Begrenzungsklausel, die - z.B. durch eine dynamisierte Obergrenze oder durch garantierte Mindestrenten - eine Auszehrung vermeidet. Es ist Sache des Beklagten, hier die richtige Lösung zu finden. Solange er dies nicht getan hat, ist der Beklagte nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten, dem Kläger die einmal zugesagte

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rente weiterzuzahlen.

6. Schließlich ist auch das Argument des Beklagten nicht überzeugend, eine Entscheidung zugunsten des Klägers müsse zu seiner völligen Leistungsunfähigkeit führen. Zum einen fehlt es insoweit an einem substantiierten Vortrag des Beklagten. Zum anderen könnte die Sorge um die Solvenz des Beklagten es nicht rechtfertigen, dem Kläger einen Anspruch zu versagen, der ihm von Rechts wegen zusteht. Vielmehr müßte der Beklagte, wenn seine Mittel nicht ausreichen, um die nach dem Modus vorgesehenen Renten zu zahlen, seinen Modus seiner Leistungsfähigkeit anpassen, wozu er nach der Vorbehaltsklausel berechtigt ist; wie er das tut, ist wiederum seine Sache.

7. Nach alledem kann der Beklagte sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Sozialversicherungsrente des Klägers nach dem Stand des Jahres 1965 mehr als 75 % des letzten Durchschnittseinkommens betrage und daß dem Kläger deshalb eine Kassenrente von da an nicht mehr zustehe. Die Revision des Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Donnig

Dr. Dr. Schlick

